

Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Isenburg

Aufgrund der §§ 5 und 51 Ziff. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1981 (GVBl. I, S. 66) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzhilfeleistungsgesetz - BrSHG -) vom 05.10.1970 (GVBl. I, S. 585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.1978 (GVBl. I, S. 487), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Isenburg am 12.11.1986 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Neu-Isenburg.

§2 Rechtsform, Bezeichnung

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Isenburg sind als öffentliche Feuerwehren (§ 9 Abs. 1 Ziff. 2 BrSHG) städtische Einrichtungen (§ 10 Abs. 1 und 3 BrSHG) . Sie führen die Bezeichnung:

„FREIWILLIGE FEUERWEHR NEU-ISENBURG“ und „FREIWILLIGE FEUERWEHR NEU-ISENBURG-ZEPPELINHEIM“

§ 3 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen:

- a) den abwehrenden Brandschutz,
- b) die technische Unfallhilfe,
- c) den Brandsicherheitsdienst,
- d) die Hilfeleistungen bei anderen Vorkommnissen im Sinne des § 8 Abs. 1 und 3 BrSHG.

§ 4 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Isenburg gliedern sich in der Regel jeweils in folgende Abteilungen:

1. Einsatzabteilung
2. Ehrenabteilung

3. Jugendabteilung

EINSATZABTEILUNG

§ 5 Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

(1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen jeder Freiwilligen Feuerwehr.

(2) Aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Einwohner des jeweiligen Stadtteils der Stadt Neu-Isenburg werden. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein, das 17. Lebensjahr vollendet und das 60. Lebensjahr nicht überschritten und die Fähigkeit haben, öffentliche Ämter zu bekleiden.

Sie sollen keine aktiven Mitglieder anderer Hilfsorganisationen im Sinne des § 15 Abs. 4 BrSHG sein.

(3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim jeweiligen Wehrführer zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.

(4) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet der jeweilige Wehrführer mit Zustimmung seines Feuerwehrausschusses. Bei Zweifel über die geistige und körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Kosten hierfür trägt die Stadt Neu-Isenburg. Eine Ablehnung der Aufnahme erfolgt durch schriftlichen mit Begründung versehenen Bescheid.

(5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den jeweiligen Wehrführer per Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrmann auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie aus den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit

(1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit

- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
- b) dem Austritt,
- c) dem Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
- d) dem Ausschluß.

(2) Der Austritt muß dem Wehrführer schriftlich erklärt werden.

(3) Ein Angehöriger der Feuerwehr kann aus wichtigem Grund durch den jeweiligen Wehrführer mit Zustimmung seines Feuerwehrausschusses aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden. Wichtiger Grund ist u.a. das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz oder das mehrfache unentschuldigte Fehlen bei angesetzten Übungen. Der Ausschluß selbst erfolgt durch einen schriftlichen, mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid des Magistrats unter Mitwirkung des Stadtbrandinspektors.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

(1) Die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung wählen den Wehrführer, seinen Stellvertreter sowie die Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden. Die Mitglieder aller Einsatzabteilungen wählen gemeinsam den Stadtbrandinspektor und seinen Stellvertreter.

(2) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen haben die in § 3 bezeichneten Aufgaben nach Weisung des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere

a) im Dienst und Alarmfalle die geltenden Vorschriften und Weisungen (z.B. Feuerwehrdienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften) sowie Anweisungen des Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,

b) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen,

c) den Alarmen Folge zu leisten und sich unverzüglich im Feuerwehrhaus einzufinden,

d) die ihnen ausgehändigten Funkalarmempfänger stets im eingeschalteten Zustand zu belassen und ihn, soweit möglich, ständig, insbesondere tagsüber, an der Beschäftigungsstelle mitzuführen,

e) die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände sowie alle ihnen sonst anvertrauten Gegenstände pfleglich zu behandeln, sie nur im Dienst zu verwenden und sie innerhalb 8 Tagen nach Ausscheiden aus dem aktiven Dienst in gebrauchsfähigem und sauberem Zustand zurückzugeben.

(3) neu aufgenommene Feuerwehrangehörige dürfen vor Abschluß der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

§ 8 Ausnahmezustand

(1) Der Stadtbrandinspektor oder sein Vertreter können für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Neu-Isenburg den Ausnahmezustand erklären, wenn

a) die Gefahr von vermehrten Einsätzen, z.B. in einer Periode langanhaltender Trockenheit, besteht,

b) die notwendige Einsatzstärke der Freiwilligen Feuerwehren unterschritten wird,

c) ein katastrophenähnliches Ereignis vorliegt, welches noch keine Katastrophe im Sinne von § 1 des Hessischen Katastrophenschutzgesetzes (HKatSG) ist.

(2) Ist der Ausnahmezustand erklärt, können die Mitglieder der Einsatzabteilung, entsprechend den jeweils geltenden Dienstplänen, verpflichtet werden, solange im Einsatz bzw. in Bereitschaft im Feuerwehrhaus zu bleiben, bis der Ausnahmezustand durch den Stadtbrandinspektor oder dessen Vertreter aufgehoben wird.

§ 9 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Wehrführer nach Anhörung seines Feuerwehrausschusses ihm

- a) eine Ermahnung
- b) eine Rüge

aussprechen. Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Die Rüge wird schriftlich erteilt und ist zu begründen. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu der beabsichtigten Ordnungsmaßnahme zu geben.

EHRENABTEILUNG

§ 10 Angehörige, Rechte

(1) In die Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung (1. Garnitur) übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt.

(2) Die Zugehörigkeit zur Ehrenabteilung endet durch

- a) Austritt, der dem Wehrführer schriftlich erklärt werden muß,
- b) Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter,
- c) Ausschluß.

(3) Angehörige der Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des jeweiligen Feuerwehrausschusses gewählt werden.

JUGENDABTEILUNG

§ 11 Namen, Wesen, Aufsicht

(1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Neu-Isenburg führen den Namen:

„JUGENDFEUERWEHR DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR NEU-ISENBURG“ und
„JUGENDFEUERWEHR DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR NEU-ISENBURG-
ZEPPELINHEIM“

(2) Die Jugendfeuerwehren sind der freiwillige Zusammenschluß von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr nach der Musterordnung des Deutschen Feuerwehrverbandes für eine Jugendfeuerwehr.

(3) Als unmittelbares Glied der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Wehrführer, der sich dazu des Jugendfeuerwehrwartes bedient.

(4) Die Stadt Neu-Isenburg widmet der Arbeit der Jugendfeuerwehren ihre besondere Aufmerksamkeit und fördert sie tatkräftig.

SONSTIGES

§ 12 Stadtbrandinspektor, stellvertretender Stadtbrandinspektor

(1) Der Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Neu-Isenburg ist, unbeschadet der Selbständigkeit der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren, der Stadtbrandinspektor.

(2) Der Stadtbrandinspektor wird in der gemeinsamen Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren von den Angehörigen ihrer Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zur Bekleidung des Amtes besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für das Amt des Stadtbrandinspektors erforderliche Lehrgänge sind, unabhängig von der Aufsichtsbehörde erteilten Ausnahmegenehmigung, nachzuholen.

(4) Der Stadtbrandinspektor wird nach Annahme der Wahl zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Neu-Isenburg ernannt, wenn er im übrigen die Voraussetzungen des Beamten- und Kommunalrechts für Ehrenbeamte erfüllt.

(5) Der Stadtbrandinspektor vertritt die Belange der Freiwilligen Feuerwehren gegenüber dem Magistrat. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und der Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Magistrat in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Er berät und unterstützt die Freiwilligen Feuerwehren bei ihren Aufgaben und kann gemeinsame Übungen sowie Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durchführen. Bei Einsätzen kann er die technische

Einsatzleitung übernehmen. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben unterstützen ihn der stellvertretende Stadtbrandinspektor und der Wehrführerausschuß.

Der stellvertretende Stadtbrandinspektor vertritt den Stadtbrandinspektor im Verhinderungsfalle.

Die Absätze 2 bis 5 gelten für ihn sinngemäß.

(6) Bei der Wahl des Stadtbrandinspektors bzw. seines Stellvertreters sollten die Ämter auf beide Stadtteilfeuerwehren verteilt werden.

§ 13 Dienstzeit des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters

(1) Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter üben ihre Ämter bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres aus. Nach Vollendung des 65. Lebensjahres sind sie durch den Magistrat zu verabschieden.

(2) Der Stadtbrandinspektor oder sein Stellvertreter können aus wichtigem Grund vom Magistrat, nach Anhörung der Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren, verabschiedet werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn sich aus der Person oder der Amtsführung derart schwerwiegende Umstände ergeben, daß eine Belassung im Ehrenamt bei Anlegung strenger Maßstäbe nicht mehr vertretbar ist.

(3) Sie sind zu verabschieden, wenn in einer außerordentlichen Hauptversammlung mindestens 2/3 aller Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren dies beschließen. Über die Verabschiedung ist zweimal abzustimmen. Die zweite Abstimmung darf frühestens vier Wochen nach der ersten erfolgen. Auf die Durchführung der Abstimmung findet § 21 Abs. 4 entsprechend Anwendung.

(4) Die außerordentliche Hauptversammlung ist durch den Magistrat einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 aller Mitglieder der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren schriftlich beim Magistrat beantragen. § 19 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 14 Wehrführer, stellvertretende Wehrführer

(1) Der Wehrführer leitet die Freiwillige Feuerwehr eines Stadtteils - Stadtteilfeuerwehr -.

(2) Der Wehrführer wird in der Hauptversammlung der jeweiligen Stadtfeuerwehr von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

(3) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Stadtteilfeuerwehr angehört, die erforderlichen Fachkenntnisse und Fähigkeiten zur Bekleidung des Amtes besitzt und das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Für das Amt des Wehrführers erforderliche Lehrgänge sind, unabhängig von der durch die Aufsichtsbehörde erteilten Ausnahmegenehmigung, nachzuholen.

(4) Der Wehrführer sorgt für die Einsatzbereitschaft und die Ausbildung der Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr. Er handelt in Angelegenheiten des Einsatzes und der Ausbildung im Auftrag und nach Weisung des Stadtbrandinspektors, im übrigen im Rahmen allgemeiner

Weisungen des Stadtbrandinspektors. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen ihn der stellvertretende Wehrführer und der Feuerwehrausschuß der Stadtteilfeuerwehr.

(5) Die beamtenrechtliche Stellung des Wehrführers ergibt sich aus den Vorschriften des Brandschutzhilfleistungsgesetzes (BrSHG) in Verbindung mit den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

(6) Der stellvertretende Wehrführer vertritt den Wehrführer im Verhinderungsfalle.

Die Absätze 2 bis 5 gelten für ihn sinngemäß.

(7) Der Wehrführer und sein Stellvertreter üben ihre Ämter bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres aus.

Die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 15 Personalunion

Der Stadtbrandinspektor bzw. sein Stellvertreter können gleichzeitig das Amt des Wehrführers bzw. stellvertretenden Wehrführers einer Stadtteilfeuerwehr innehaben. In allen anderen Fällen ist die Personalunion unzulässig.

§ 16 Dienstaufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandinspektor sowie die Wehrführer erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung nach der Verordnung vom 03.11.1971 (GVBl. I S. 277) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der stellvertretende Stadtbrandinspektor bzw. die stellvertretenden Wehrführer erhalten jeweils 30 %, aufgerundet auf volle DM, der Dienstaufwandsentschädigung des Stadtbrandinspektors bzw. der Wehrführer.

(3) Ist eine Personalunion vorhanden, so wird nur eine Dienstaufwandsentschädigung, und zwar die höhere gewährt.

§ 17 Feuerwehrausschuß der Stadtteilfeuerwehr

(1) Zur Unterstützung und Beratung des Wehrführers bei der Erfüllung seiner Aufgaben wird für jede Stadtteilfeuerwehr ein Feuerwehrausschuß gebildet.

(2) Der Feuerwehrausschuß besteht aus dem Wehrführer als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, aus den Vertretern der Einsatzabteilung, einem Vertreter der Ehrenabteilung und dem Jugendfeuerwehrwart. Pro 20 Mitglieder der Einsatzabteilung ist ein Vertreter zu wählen, mindestens jedoch zwei.

(3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters der Ehrenabteilung sowie des Jugendfeuerwehrwartes erfolgt in der Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung für die Vertreter

der Einsatzabteilung und des Jugendfeuerwehrwartes, die Mitglieder der Ehrenabteilung für den Vertreter der Ehrenabteilung.

Sinkt im Laufe der Amtszeit die Zahl der Mitglieder der Einsatzabteilung unter die bei der Wahl maßgebliche Mitgliederzahl, so bleiben die gewählten Vertreter weiterhin im Amt. Erhöht sich jedoch die Zahl der Mitglieder der Einsatzabteilung und wird dadurch die Voraussetzung für einen weiteren Vertreter der Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuß geschaffen, so ist dieser bei der nächstmöglichen Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr nachzuwählen.

Der Jugendfeuerwehrwart soll mindestens 18 Jahre alt und in der Regel nicht älter als 35 Jahre sein. Er muß Angehöriger der Einsatzabteilung sein und soll einen Gruppenführerlehrgang mit Erfolg an der Landesfeuerweherschule abgelegt sowie einen Lehrgang an einer Jugendbildungsstätte besucht haben.

(4) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er hat den Feuerwehrausschuß einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Stadtteilfeuerwehr oder Dritte als Berater zu Sitzungen einladen. Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen.

(5) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 18 Wehrführerausschuß

(1) Es wird ein Wehrführerausschuß gebildet, der aus dem Stadtbrandinspektor als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, den Wehrführern und deren Stellvertreter sowie aus den gewählten Vertretern der Einsatzabteilung einer jeden Stadtteilfeuerwehr besteht.

(2) Der Wehrführerausschuß hat die Aufgabe, die Angelegenheit der Freiwilligen Feuerwehren zu koordinieren.

(3) An den Sitzungen des Wehrführerausschusses soll der zuständige Dezernent oder sein Vertreter teilnehmen.

(4) Der Stadtbrandinspektor beruft die Sitzung des Wehrführerausschusses ein. Er hat den Wehrführerausschuß einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Ausschußmitglieder schriftlich mit Begründung beantragt wird. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann bei Bedarf weitere Teilnehmer einladen.

(5) Die Sitzung des Wehrführerausschusses ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

(6) Über die Sitzungen des Wehrführerausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 19 Gemeinsame Hauptversammlung

(1) Unter dem Vorsitz des Stadtbrandinspektors findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Stadtteilfeuerwehren statt. Bei dieser Hauptversammlung hat der Stadtbrandinspektor über wichtige Angelegenheiten seit der letzten Versammlung zu berichten.

(2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Stadtbrandinspektor einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der Mitglieder aller Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen. In diesem Fall ist die gemeinsame Hauptversammlung innerhalb 4 Wochen nach Antragstellung durchzuführen.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung der gemeinsamen Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehren und dem Magistrat 10 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

(4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Hauptversammlung sind, unbeschadet den Bestimmungen des § 12 Abs. 2, die Angehörigen der Einsatz- und Ehrenabteilungen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Einsatzabteilungen anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilungen beschlußfähig ist.

(5) An der gemeinsamen Hauptversammlung soll der zuständige Dezernent oder sein Vertreter teilnehmen.

(6) Über die gemeinsame Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 20 Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr

(1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich eine Hauptversammlung der Stadtteilfeuerwehr statt. In dieser Hauptversammlung hat der Wehrführer einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

(2) Die Hauptversammlung wird von dem Wehrführer einberufen. Die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Hauptversammlung sind den Angehörigen der Stadtteilfeuerwehr, dem Stadtbrandinspektor und dem Magistrat 10 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

(4) Stimmberechtigt in der Hauptversammlung sind, unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 2, die Angehörigen der Einsatz- und der Ehrenabteilung.

Die Bestimmungen des § 19 Abs. 4 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

(5) An der Hauptversammlung soll der zuständige Dezernent, der sich vertreten lassen kann, teilnehmen.

Der Stadtbrandinspektor und sein Stellvertreter haben das Recht, an der Hauptversammlung teilzunehmen.

(6) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 21 Allgemeine Bestimmungen für Wahlen

(1) Die nach dem BrSHG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von dem jeweiligen Vorsitzenden geleitet. Stehen der Stadtbrandinspektor oder der Wehrführer selbst zur Wahl, so leitet die Wahlhandlung der jeweilige Stellvertreter.

(2) Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter, die Wehrführer und ihre Stellvertreter werden einzeln in direkter und gleicher Wahl, bei geheimer Wahl mit getrenntem Stimmzettel, nach Stimmenmehrheit im Sinne von § 55 der Hessischen Gemeindeordnung gewählt. Die übrigen Mitglieder der Feuerwehrausschüsse der Stadtteilfeuerwehren werden einzeln in direkter und gleicher Wahl, bei geheimer Wahl mit einem Stimmzettel getrennt nach den Funktionen, gewählt. Gewählt ist hierbei der Kandidat, der die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Stehen mehrere Personen zur Besetzung einer Funktion an (z.B. die Vertreter der Einsatzabteilung im Feuerwehrausschuß), erfolgt die Wahl aller Personen in einem Wahlgang. Es können soviel Personen angekreuzt werden, wie Vertreter zu wählen sind. Gewählt sind dann die Kandidaten, die die meisten Wahlstimmen auf sich vereinen. Nach Möglichkeit sollten alle Wahlen im gleichen Jahr erfolgen. Die Amtszeit beträgt 5 Jahre. Wird eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit.

(3) Zur Vorbereitung der Wahl des Stadtbrandinspektors und seines Stellvertreters wird von dem Wehrführerausschuß ein Wahlvorbereitungsausschuß bestellt, der aus mindestens zwei, maximal vier Angehörigen der Einsatz-/Ehrenabteilungen der beiden Feuerwehren besteht. Zur Vorbereitung der Wahl der Feuerwehrausschüsse der Stadtteilfeuerwehren wird vom jeweiligen Feuerwehrausschuß ein Wahlvorbereitungsausschuß bestellt, der aus mindestens zwei, maximal vier Angehörigen der Einsatz-/Ehrenabteilung der jeweiligen Feuerwehr besteht.

Dieser Ausschuß hat:

Bis 60 Tage vor der Wahl alle Angehörigen zur Abgabe von Wahlvorschlägen aufzufordern,

bis 40 Tage vor der Wahl die eingegangenen Vorschläge zu sichten,

bis 20 Tage vor der Wahl von den Kandidaten die schriftliche Einverständniserklärung (diese ist an die Anschrift des Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses zu senden) der Kandidatur einzuholen,

bis 15 Tage vor der Wahl dem Wehrführer bzw. Stadtbrandinspektor die endgültige Liste mit den Kandidaten vorzulegen, der diese dann mit der Einladung zur jeweiligen Jahreshauptversammlung den Angehörigen zusendet.

Eine Nachnominierung von Kandidaten ist nicht zulässig.

Die Sitzungen des Wahlvorbereitungsausschusses sind nicht öffentlich. Alle schriftlichen Unterlagen sind nach Abschluß der Vorbereitungen zu vernichten.

Der Stadtbrandinspektor, sein Stellvertreter und die Mitglieder der Feuerwehrausschüsse

dürfen nicht gleichzeitig dem Wahlvorbereitungsausschuß angehören. Ein Mitglied eines Wahlvorbereitungsausschusses kann nicht als Kandidat vorgeschlagen werden.

Bei notwendigen Nachwahlen kann ein Wahlvorbereitungsausschuß bestellt werden.

(4) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird, ist schriftlich und geheim zu wählen. Im übrigen gelten die Vorschriften des § 55 Abs. 4 der Hess. Gemeindeordnung entsprechend.

(5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandinspektors, seines Stellvertreters, der Wehrführer und deren Stellvertreter ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Magistrat zu übergeben.

§ 22 Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Neu-Isenburg können sich zu privatrechtlichen Vereinigungen oder Verbänden zusammenschließen. Die Stadt Neu-Isenburg wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Stadtteilebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeit finanziell unterstützen (§ 12 BrSHG).

§ 23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Dezember 1977 außer Kraft.

Neu-Isenburg, den 02.12.1986

DER MAGISTRAT